



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Verwendung des Vermögens im Noviziat;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

so gut als ein Geistlicher, daß es heiligere Bande giebt, als jene der sündhaften Natur, und daß ein Mensch, der dem Fleisch abgestorben und nur noch dem Geiste lebt, eigentlich keinen andern Vater mehr haben kann, als einen himmlischen, keine andere Mutter, als seinen heiligen Orden, keine andere Verwandten, als seine Brüder in Christo, und kein anderes Vaterland als den Himmel. Die Anhänglichkeit an Fleisch und Blut ist, wie alle Geisteslehrer einstimmig behaupten, eine der stärksten Ketten, mit denen uns Satan fest an die Erden schmieden läßt. Ich hatte auch wirklich mit diesem Erbfeinde unserer Vollkommenheit gestern Abends, die Nacht und den heutigen Morgen über einen fast ebenso beschwerlichen Kampf als gleich am Anfange meines geistlichen Standes. Denn alle Augenblicke zauberte er mir Papa und Mama, Bruder und Schwestern, Onkel und Tanten, selbst unser Stubenmädchen nicht ausgenommen, vor die Augen des Geistes. . . Den leidigen Versucher des Geistes noch mehr zu quälen und mir noch obendrein das Verdienst des Gehorsams zu machen, ging ich vor dem Schreiben zu dem P. Rector selbst auf die Stube und ersuchte ihn, mir das Nachhause Schreiben in Kraft des heiligen Gehorsams zu befehlen.“ Reinhold bittet dann noch, daß ihm im elterlichen Hause das Zimmer mit dem besonderen Eingang in den Vorfaal, wo das alte Hausgeräth stehe, und zwar durch den Bedienten zu recht gemacht werde, da weder Hausmagd noch Stubenmädchen noch auch eine der Schwestern hineinkommen solle. Seine liebe Mama aber läßt er erinnern, daß der hl. Morysius seiner christlichen Mutter niemals ins Angesicht sah. *)

Alles Geld, was der Novize mit sich trägt, hat er auf gute Werke zu verwenden oder dem Vorsteher des Hauses zum Auf-

*) E. L. Reinhold's Leben und litterarisches Wirken, herausgegeben von E. Reinhold, Jena 1825, p. 10 ff. Reinhold schreibt darin auch, wie er an dem Tage, wo ihnen die Schreckensnachricht bekannt geworden, auf dem Billard 12 und dann wieder 5 Ave Maria's gewonnen habe, die andere für ihn beten mußten. p. 7.

Huber, Jesuiten-Orden.

bewahren zu übergeben. *) Bis zu dem Zeitpunkte, wo er durch Ablegung der Gelübde zum Coadjutor formatus oder zum Professoren wird, behält jeder das Eigenthumsrecht über sein Vermögen, doch steht dessen Verwaltung bei dem Provincial. **) Die Constitutionen bezeichnen es aber als ein Werk größerer Vollkommenheit und der Entäußerung der Selbstliebe, wenn Jemand beim Eintritte in den Orden sein Vermögen ganz oder zum Theil zur Unterstützung desselben bestimmt. ***) Und Suarez wiederholt diese Ansicht nicht nur, sondern räth, sich gleich beim Beginn des Noviziats seines Vermögens zu begeben oder nach dem ersten Probejahr zu versprechen, es dem General zur Verfügung stellen zu wollen. Nach Ablegung der ersten Gelübde würde man durch eigenmächtiges, ohne die Zustimmung des Generals erfolgendes Schalten über das Vermögen das Gelübde der Armuth verletzen; schon die Novizen sollen sich hierin nach der Anleitung der Oberen bestimmen lassen. †) Im Examen generale wird darauf hingewiesen, daß wenn man das Vermögen den Verwandten überlasse, man nur auf die Stimme von Fleisch und Blut, aber nicht auf die Stimme Christi höre, welcher für die Armen spricht, und wird gefordert, daß man sich bei der Bestimmung über sein Vermögen von gewichtigen Personen, welche der Superior bezeichnet und welche aus der Gesellschaft selbst genommen sein sollen, berathen lasse. ††)

Ist die Gesellschaft in Noth, so erheischt es, wie Suarez meint, schon die Anordnung der Liebe, daß diejenigen, welche mit uns durch ein geistiges Band vereinigt sind, den Auswärtigen vorgezogen werden; überhaupt aber hätte der Superior, nachdem einmal das Gelübde der Armuth von einer Person abgelegt worden sei,

*) Exam. gen. c. 4, §. 4; Const. I, c. 4, §. 6, Inst. I, 346 et 364.

**) Exam. gen. c. 4, §. 2; Const. III, c. 1, §. 7 et in Declar. F; ib. VI, c. 2, §. 12 et in Declar. H, Inst. I, 346, 371, 375, 410 u. 411.

***) Const. III, c. 1, §. 9, Inst. I, 371.

†) De Relig. IV, 496 u. 498, tract. de relig. S. J., l. 4, c. 4, §. 17 u. l. 4, c. 6, §. 1.

††) Exam. gen., c. 4, §. 3 u. 5, Inst. I, 346.

das Recht, derselben hinsichtlich der Verwendung ihres Vermögens direkte Befehle zu ertheilen. *) Die Gesellschaft aber giebt von dem, was ihr einmal geschenkt worden ist, nichts mehr zurück, auch wenn sie den Donator verstößt, erhält dieser nichts zurück. **) Hat ein Novize vor seinem Eintritt in den Orden zu Gunsten seiner Verwandten testirt, so soll man ihm, nach dem Rath Molina's, am Ende des ersten Probejahres bedeuten, das Testament zu widerrufen und zu Gunsten der frommen Sache zu verfügen. ***) Wird in Folge dieses Rathes die Gesellschaft Jesu bedacht, so erstattet dieselbe dem Novizen im Falle, daß er wieder zurücktritt, die Schenkung nicht zurück.

Sind die Probejahre bestanden und verfügt der General nicht anders, so wird der Novize zu den einfachen, ihn bereits lebenslänglich bindenden Gelübden zugelassen; vorher aber sollen ihm noch die Statuten des Ordens bekannt gemacht werden, doch wird es gewöhnlich für ausreichend erachtet, ihm nur ein Compendium über das, was ihm zu beobachten obliegt, in die Hand zu geben. †) So kann es vorkommen, daß Manche nur mit mangelhafter Einsicht in den Geist und die Gesetze des Ordens demselben beitreten; manche ihm ihr Vermögen zuwenden, ohne eine Ahnung zu haben, daß sie im Falle ihrer Entlassung nichts mehr herausbekommen.

Die erprobten Novizen für die weltlichen Dienste werden weltliche Coadjutoren, welche für die Bedürfnisse des physischen Lebens, sei es als Diener, Köche und Handarbeiter, sei es als Verwalter auf den Gütern und in den Häusern sorgen. Sie legen die drei Gelübde des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit, aber nicht feierlich, ab, dürfen demnach nichts Eigenes mehr besitzen und müssen vor ihrer Bestellung als *coadjutores formati*

*) Im angef. Werke, IV, 499 sq.

**) Ex. gen. c. 4, §. 1, Inst. 346; Ordinat. Gener. c. 1, nr. 10, Inst. II, 241.

***) De Justit. et Jure, I, tract. 2, disp. 139, nr. 10, p. 514.

†) Ex. gen. c. 1, in Decl. G, Inst. I, 342.